

## XIX. Gesundheits- und Sozialwesen

### Vorbemerkung

In den Tabellen dieses Abschnitts beziehen sich die Stichtagsergebnisse, sofern nicht anders vermerkt, auf den Stand am Jahresende.

### Gesundheitswesen

**Krankenhaus** — Einrichtung im stationären Bereich der medizinischen Betreuung, in der vorwiegend Aufgaben der Diagnostik, Therapie, Prophylaxe und Metaphylaxe, auch für andere Einrichtungen, z. B. der ambulanten medizinischen Betreuung, durchgeführt werden, wobei den in der Einrichtung aufgenommenen Betreuten während der Betreuungsdauer (Verweildauer) ganztägig Unterkunft (Bett) und Verpflegung gewährt wird. Es werden allgemeine und Fachkrankenhäuser einschließlich ihrer Spezialisierungsarten unterschieden.

**Krankenhausbett** — Einheit, nach der die Kapazität eines Krankenhauses, einer klinischen Fachabteilung und einer Station berechnet wird. Als Krankenhausbett werden nur die planmäßigen Betten, ohne Reserve- und Notbetten, gezählt. Betten für Neugeborene zählen nicht als Krankenhausbett; Betten für Frühgeborene sind jedoch in die Berechnung einbezogen.

**Poliklinik** — Ambulante Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, die selbständig oder einem Krankenhaus angeschlossen ist. Sie verfügt über ein klinisch-diagnostisches Laboratorium, eine physio-therapeutische Abteilung und eine Röntgeneinrichtung. Folgende Fachabteilungen müssen mindestens vorhanden und ärztlich besetzt sein: innere Abteilung, gynäkologische Abteilung, pädiatrische Abteilung, stomatologische Abteilung, chirurgische Abteilung und allgemein-ärztliche Abteilung.

**Ambulatorium** — Ambulante Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens in Städten, auf dem Lande oder in Betrieben, in der mindestens drei ärztlich besetzte Fachabteilungen vorhanden sind.

**Stadt- und Landambulanzen** — Nicht selbständige ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens, die anderen stationären oder ambulanten Einrichtungen angeschlossen sind und in denen regelmäßig Arztprechstunden durchgeführt werden.

**Neuzugänge und Konsultationen an ambulanten Einrichtungen** — Als Neuzugang wird jeder Patient in jedem Quartal in jeder von ihm aufgesuchten Fachabteilung gezählt. Als Konsultation wird die Vorstellung des Patienten beim Arzt bzw. jeder Besuch des Arztes bei einem Patienten zum Zweck der Diagnosestellung, ärztlichen Beratung oder durchzuführender ärztlicher Maßnahmen gezählt. Neuzugänge und Konsultationen werden für selbständige ambulante Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, einschließlich der ihnen jeweils angeschlossenen Stadt- und Landambulanzen, ausgewiesen.

### Heime der Sozialfürsorge

**Feierabendheim** — Soziale Einrichtung für die Versorgung und Betreuung von älteren Bürgern.

**Wohnheim** — Heim, in dem alten Bürgern Wohnraum und bestimmte Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, in dem aber keine Gemeinschaftsverpflegung erfolgt.

**Pflegeheim** — Soziale Einrichtung für die Versorgung und Betreuung der Bürger, die einer dauernden pflegerischen Betreuung, aber keiner ständigen ärztlichen Behandlung bedürfen. Dazu gehören u. a. Personen, die psychisch behindert sind, aber keiner psychiatrischen Behandlung und Überwachung bedürfen, die mit voraussichtlich unheilbaren Körperschäden (Schwerkranke) gleichen und dauernd fest bettlägerig sind, bei denen aber eine ständige ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist (Schwerpflegefälle), sowie physisch oder psychisch so schwer geschädigte Personen, daß sie nicht außerhalb eines Heimes versorgt werden können.

**Schwerstbeschädigtenheim** — Soziale Einrichtung mit Beschäftigungsmöglichkeiten für die Versorgung und Betreuung von Bürgern, die einen so schweren Körperschaden haben, daß sie nicht außerhalb eines Heimes versorgt werden können und — soweit sie im schulpflichtigen Alter sind — keine allgemeinbildende polytechnische Oberschule oder Sonderschule besuchen.

Pflege- und Schwerstbeschädigtenheime werden zusammen ausgewiesen.

### Renten

Grundlage für die Veröffentlichung sind die von den Versicherungsträgern gezahlten Renten. Arbeiter und Angestellte sind beim FDGB-Bundesvorstand, Verwalter der Sozialversicherung, versichert. Die Staatliche Versicherung der DDR ist Sozialversicherungsträger für die Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, für Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und sonstige Selbständige. Haushaltsrenten werden als direkte Ausgaben des Staatshaushalts über die Verwaltung der Sozialversicherung bzw. die Staatliche Versicherung der DDR an den durch Verordnung bestimmten Personenkreis gezahlt.

**Vollrenten- und Teilrentenempfänger** — Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei Rentenleistungen erhalten die höhere Rente voll und die zweite Rentenleistung gekürzt, in Höhe von 50 Prozent bei Unfallrenten bzw. 25 Prozent bei allen übrigen Renten. Die höhere Rente wird als Vollrente, die zweite Rentenleistung als Teilrente erfaßt.

**Zusatzrente** — Hierunter fallen die freiwillige Zusatzrentenversicherung sowie alle Arten von Zusatzrenten.

**Rentenbeträge** — Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge.

Nicht enthalten sind die zusätzliche Altersversorgung sowie die getrennt ausgewiesenen Pflegegelder.